



Donnerstag, 16.07.2020

## **Zeitausgleich bleibt Zeitausgleich**

### **Verhandlungserfolg bei der Monatsdurchrechnung im NÖ LBG**

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Als LPV haben wir seit einiger Zeit Verhandlungen geführt, um zu einem faireren und praxistauglicheren Ergebnis bei der Monatsdurchrechnung zu kommen. Bisher wurde für das Entstehen von Überstunden am Ende des Kalendermonats ein bereits eingetragener Zeitausgleich aus Vormonaten gegen im gleichen Abrechnungszeitraum angeordnete Mehrleistungen gegengerechnet, bis die SOLL-Dienstzeit der Bediensteten erreicht wurde. Dadurch wurde ein Abbau von Zeitausgleichsstunden aus Vormonaten nahezu unmöglich gemacht.

Ein von uns vorgeschlagener Weg wurde von einem Höchstgericht bestätigt und nach mehreren Verhandlungsrunden – und einer Verzögerung durch die Corona-Krise – konnten wir nun ein Verhandlungsergebnis erzielen, das zu einer massiven Verbesserung beim Zeitausgleich und dem Entstehen von Überstunden im NÖ LBG führt.

Zukünftig soll im Rahmen der Monatsdurchrechnung (Vergleich Soll- Dienstzeit laut Dienstplan mit Ist-Dienstzeit) Zeitausgleich aus Vormonaten - **auch bei im gleichen Abrechnungszeitraum angeordneten Mehrleistungen** - auf die tatsächliche Dienstzeit (Ist-Dienstzeit) angerechnet werden. Nach wie vor gilt, dass u.a. erbrachte Mehrleistungen im selben Monat des Entstehens vorrangig vor Zeitausgleich aus Vormonaten abzubauen sind.

Um daher eine Anrechnung von Zeitausgleich aus Vormonaten auf die Ist-Dienstzeit zu ermöglichen, ist dieser Zeitausgleich vor dem Entstehen neuer Mehrleistungen – idealerweise zu Monatsbeginn – für den aktuellen Monat einzutragen. Dadurch ist es nun wirklich möglich, dass Zeitausgleich aus Vormonaten konsumiert wird und gleichzeitig vom Dienstgeber angeordnete Mehrleistungen nicht gegengerechnet werden.

Da es um Zeitausgleich aus Vormonaten geht, werden von dieser Regelung primär Kolleginnen und Kollegen profitieren, auf die NICHT der Gleitzeit erlass Anwendung findet. Es gibt aber auch Konstellationen, in denen Kolleginnen und Kollegen mit Gleitzeit von dieser Entscheidung profitieren.

Als Faustregel kann man auch festhalten, dass alles durch den Dienstgeber Veranlasste (Zeitausgleichsstunden und Mehrarbeitsstunden) durch die neue Regel verbessert wird und bei allem was durch den Bediensteten selbst ausgelöst wird (Gleiten mit Stundenabbau und Antrag auf Dienstzeitverschiebung) die aktuelle Lage gleichbleibt.

Plusstundenabbau in Bereichen mit Gleitzeit sowie so genannte „Dienstzeitverschiebungen“ in Bereichen ohne Gleitzeit, die von Kolleginnen und Kollegen beantragt werden, werden auch **wie bereits bisher nicht** zur tatsächlichen Dienstzeit gerechnet.

Sämtliche Neuerungen finden Sie in der in den nächsten Tagen abrufbaren neu adaptierten Vorschrift „Dienstzeit, Überstunden, Rufbereitschaft“ (NÖ-Vorschriften- und Informationssystem).

Wir hoffen, mit unserer Aussendung die wesentlichen Punkte dieser doch nicht unkomplizierten Thematik verständlich dargestellt zu haben, sodass zukünftig praktische Fragen und Unklarheiten besser geklärt werden können bzw. erst gar nicht entstehen.

Bei Fragen wenden sie sich bitte an die örtliche Dienststellenpersonalvertretung, die gemeinsam mit uns versuchen wird, diese zu lösen.

Mit den besten Grüßen



**LPV** | LANDESPERSONAL  
VERTRETUNG

